

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller, —

— Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
c/o Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

Eine Vertretung muss noch benannt/bestimmt werden.

Aktenzeichen **SGdL-01-23-H**,

wird vom Antragstellenden:

Widerspruch gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme „ein Parteiamt für 5 Jahre nicht bekleiden zu können“ vom 20.12.2022

ingelegt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat durch Umlaufbeschluss am 07.01.2023 durch die Richter Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Berichterstatter, Melano Gärtner, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-01-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.

- 1/3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Stefan Lorenz in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Melano Gärtner, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Richter Mattis Glade war entschuldigt bei der Eröffnung des Verfahrens nicht anwesend und steht dem Verfahren daher auch nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 SGO ergeht an den Antragstellenden die Frage, ob das Verfahren nichtöffentlich geführt werden soll.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht, eine Vertretung zu benennen, die bis zu einem Widerruf seine Interessen bei Gericht vertritt. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Bundesvorstand einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

II. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der Verwaltung aller E-Mails und Anlagen zu diesem Verfahren im Redemine eine digitale Verfahrensakte für den Zeitraum des Verfahrens und bis zum Ende einer möglichen Berufungsfrist, auf dem Cryptdrive des BSG für die Verfahrensbeteiligten angelegt und zur Verfügung gestellt. Eine gleichwertige Kopie der Verfahrensakte in nicht digitaler Form wird am Gericht ebenfalls angelegt, unterliegt aber im vollen Umfang den Fristen aus § 14 SGO.

Melano Gärtner

Stefan Lorenz
Berichterstatter

Vladimir Dragnić

Alexander Brandt

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation